

Vorlage 2021/60

eingetragen durch
Nico Kornberger am
20.01.2021

Änderung der Wirtschaftsordnung

Wenn ein FSR eine stinknormale Soundanlage für 350€ kaufen will und dafür noch zwei Vergleichsangebote für professionelle DJ-Sets im Wert von über 1000€ beilegt, ist es sachlich richtig, dass das vorgeschlagene Angebot das wirtschaftlichste ist. Gleichzeitig ist es eine herausfordernde Aufgabe für Grundschul Kinder dies zu bestätigen. Für eine AStA Sitzung ist es jedoch keine angemessene Form der Zeitverschwendung. Die hat ein AStA nämlich mit dem Tragen von Umzugskartons zu füllen!

FSRe die eigenen Mitgliedern Dienstleistungsaufgaben gegen Honorar übertragen fordern dass Unglück geradezu heraus, wenn eingereichte Vergleichsangebote nicht erkennen lassen ob die weiteren Angebote passend zur Aufgabe oder passend zum Angebot des Mitglieds ausgewählt wurden. Ein Beweis für das eine oder andere ist nachträglich zwar genauso leicht zu führen wie ein Gottesbeweis, aber auch ungefähr genauso überzeugend.

Die aktuellen Beschlüsse des Wirtschaftsrats zeigen: Die Einholung von Vergleichsangeboten ist ein Witz, wenn sie eingeholt werden von der antragsstellenden Person und missbrauchsanfällig wenn die antragsstellende Person gleichzeitig Anbieter ist.

Deswegen soll in der Wirtschaftsordnung eingefügt werden als neuer Paragraph § 29a:

- (1) Finanzanträge sind mit einer eidesstattlichen Versicherung zu versehen (auch für Werte unter 100€), dass die:der Antragsstellende in keinem Abhängigkeitsverhältnis gemäß § 20 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung, wie insbesondere durch Arbeit, Besitz, Beteiligung, zu der:dem Anbieter:In ist.
- (2) Vorzulegende Vergleichsangebote müssen gemäß § 29 Absatz 4 selbstverständlich vergleichbar sein. Zweifel an der Vergleichbarkeit müssen von vornherein durch eine Erklärung der Auswahl und oder Auswahlkriterien ausgeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Nico Kornberger

Vorbereitung - wird durch lektorierte Fassung ersetzt.